

Rezension: Christian Volk: Die Ordnung der Freiheit. Recht und Politik im Denken Hannah Arendts

Thaa, Winfried

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Thaa, W. (2010). Rezension: Christian Volk: Die Ordnung der Freiheit. Recht und Politik im Denken Hannah Arendts. [Rezension des Buches *Die Ordnung der Freiheit: Recht und Politik im Denken Hannah Arendts*, von C. Volk]. *Totalitarismus und Demokratie*, 7(2), 321-325. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-321984>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

doch direkt mit seiner Person verknüpft. Mit den letzten Hinrichtungen im Jahre 1975 kam es noch einmal zu einer „Schließung der Reihen“ der Hardliner der Regierung, die mit einem strengen Kontinuitätskurs das Regime mit allen Mitteln verteidigen wollten.

Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass das Regime allerdings niemals vollkommen solide und stabil war, jedoch über einen mächtigen Repressionsapparat verfügte, der mit der ungebrochenen Loyalität des Militärs rechnen konnte, was ihm ermöglichte, jegliche Opposition effektiv abzuschrecken und im Keim zu ersticken.

Die Autoren haben mit ihrer „Anatomie des Franquismus“ eine bemerkenswerte Leistung vollbracht. Sie präsentieren nicht nur eine ganz neue Sichtweise auf die Epoche der Nachkriegszeit und der 1960er und 1970er Jahre, sondern tragen auch dazu bei, die überholte Einteilung des Franquismus in „Erster“ und „Zweiter Franquismus“ zu durchbrechen. Die Zielsetzung der Autoren, mit diesem Buch neue Aspekte der Diktatur zu beleuchten, die bisher unbeachtet blieben und zum größeren Verständnis der für die Gegenwart Spaniens so folgenreichen Epoche beizutragen, kann als durchaus gelungen bezeichnet werden.

Maria Hebenstreit, C/Maria Fernanda d'Ocón 5, 46025 Valencia, Spanien.



Christian Volk, Die Ordnung der Freiheit. Recht und Politik im Denken Hannah Arendts, Baden-Baden 2010 (Nomos), 299 S.

Die Flut neuer Veröffentlichungen zu Hannah Arendt ebbt nicht ab. Angesichts der seit Beginn der neunziger Jahre erschienenen zahlreichen Monographien und Tagungsbänden sowie Hunderten von Einzelaufsätzen scheinen Zweifel angebracht, ob zu Hannah Arendt wirklich noch etwas Neues zu sagen ist. Christian Volks 2010 erschienene Dissertation mit dem Titel „Die Ordnung der Freiheit“ darf von dieser Skepsis allerdings ausgenommen werden. Und zwar aus zwei Gründen: Zum einen widmet sich die Arbeit mit Arendts Rechtsbegriff einem Thema, das zwar von verschiedenen Autoren immer wieder aufgegriffen, bislang jedoch nicht systematisch untersucht wurde. Das erstaunt umso mehr, als in der Arendtliteratur das Verhältnis von Macht und Autorität, von spontanem Handeln und institutionellem Konstitutionalismus höchst umstritten ist und die vielleicht wichtigste Konfliktlinie sowohl zwischen konservativen und radikal-demokratischen als auch zwischen republikanischen und poststrukturalistischen Arendtinterpretationen bildet.¹ Zum anderen gilt dies aber auch, weil

¹ Vgl. dazu etwa Ernst Vollrath, Hannah Arendt bei den Linken. In: Neue Politische Literatur, 38 (1993), S. 361–372 und Alan Keenan, Promises, Promises: The Abyss of Free-

Volks Buch eine neue und provozierende Sicht auf Arendts Denken entfaltet, eine Sichtweise, aus der sich Arendt von einer Denkerin des Neuanfangs und der Spontaneität zu einer Protagonistin von Recht und Ordnung wandelt (S. 19, S. 26). Worum es Arendt in Abgrenzung zur legitimationstheoretischen Perspektive der politischen Philosophie von Jürgen Habermas gehe, sei „die Frage nach der Dauerhaftigkeit und Stabilität der politischen Ordnung“ (S. 245).

Diese Grundthese klingt aufs erste absurd. Je weiter man jedoch mit der Lektüre des durch profunde Kenntnisse und scharf sinnige Argumentation bestehenden Buches vorankommt, um so mehr erweist sie sich nicht nur als eine ernst zu nehmende Interpretation des Arendt'schen Denkens, sondern zugleich auch als ein erhellender Beitrag zu wichtigen Fragen der zeitgenössischen politischen Theorie. Allerdings, das sei vorneweg schon bemerkt, erkaufte Volk die Stringenz seiner Argumentation mit einer hochgradig selektiven Lesart Arendts. Das zeigt sich schon daran, dass er sich nahezu ausschließlich auf Arendts Auseinandersetzung mit dem Niedergang des europäischen Nationalstaates in ihrem Totalitarismusbuch sowie auf die Kritik an Volkssouveränität und *volonté générale* in „Über die Revolution“ stützt. Für die gemeinhin als ihr Hauptwerk geltende „*Vita activa*“ und den darin entwickelten emphatischen Begriff politischen Handelns bleibt nicht einmal eine Nebenrolle. Volk rechtfertigt diese Einseitigkeit vorneweg mit einem Hinweis auf Gadamers „Horizont der Gegenwart“. Dieser habe nach 1989, in der nun seit zwanzig Jahren dominierenden Lesart, Arendt als Denkerin des revolutionären Bruchs und des Anfangen-Könnens erscheinen lassen. Heute jedoch sei er nicht mehr durch die Ereignisse in Warschau, Prag oder Riga, sondern durch Orte wie Guantánamo, Darfur oder Ceuta geprägt (S. 25). Das soll wohl heißen, dass wir uns heute weniger um die Möglichkeiten politischen Handelns als um den Schutz freiheitlicher Ordnungen und individueller Rechte sorgen sollten.

Methodisch geht Volk so vor, dass er zunächst aus Arendts Ausführungen zum Niedergang des europäischen Nationalstaats in „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“ das von ihr implizit konzipierte Verhältnis von Politik, Recht und Ordnung herausarbeitet. Im Ergebnis kann er plausibel zeigen, dass Arendt den Niedergang der europäischen Nationalstaaten als einen vor allem im Umgang mit ihren Minderheiten deutlich werdenden Verfall der politisch-rechtlichen Ordnung versteht. Das ist insofern nicht neu, als der von Arendt hergestellte Zusammenhang zwischen dem Aufkommen des ethnischen Nationalismus und der Zerstörung des rechtsstaatlichen Charakters des Nationalstaats von der Arendtliteratur bislang keineswegs übersehen wurde. Volk wendet sich allerdings gegen die Lesart, Arendt wolle einen rechtsstaatlich-politisch definierten Nationalstaat rekonstruieren. Dazu interpretiert er die von ihr analysierten Widersprüche – etwa zwischen Menschen- und Bürgerrechten – als unauflösbare Paradoxien und macht Arendt damit – nicht ganz überzeugend – zur Vor-

dom and the Loss of the Political in the Work of Hannah Arendt. In: *Political Theory*, 22 (1994) 2, S. 297–322.

kämpferin einer kosmopolitischen, den Nationalstaat überwindenden Ordnung. Für den weiteren Gang seiner Argumentation bedeutender ist allerdings der aus der Interpretation des Totalitarismusbuches erbrachte Nachweis, dass die Frage nach der Rechtsordnung von Beginn an eine Kernfrage des Arendt'schen Denkens bildete.

Im zweiten Kapitel befasst sich Volk dann genauer mit Arendts Begriff der Nation. Dabei lehnt er die auch in der Arendtliteratur übliche idealtypische Gegenüberstellung zwischen einem ethnischen oder kulturellen und einem politischen Nationenverständnis ab. Stattdessen will er aus Arendts Kritik der französischen Revolution einen „politiktheoretischen Begriff“ der Nation rekonstruieren. Unter einer „politiktheoretischen Perspektive“ versteht er in Abgrenzung zu ideengeschichtlichen Vorgehen „die tatsächliche Ausgestaltung von Begriffen im politischen Leben“, für die sich auch Arendt in „Über die Revolution“ interessiert habe (S. 70). Inhaltlich lautet die zentrale Aussage in diesem Zusammenhang, Arendt gründe den an die Adresse des europäischen Nationalstaates gerichteten Vorwurf der Homogenisierung jenseits der Gegenüberstellung von politischer und ethnischer Nation auf die Art und Weise der politischen Willenbildung. In einer überzeugenden Interpretation kann Volk zeigen, dass es Arendt in ihrer Auseinandersetzung mit Rousseau und der Kategorie des Mitleids um die Verdrängung des diskursiv-demokratischen Potentials der französischen Revolution durch ein substantielles Interesse geht. Aus der Verinnerlichung des Politischen als Konsequenz des Rousseau'schen Mitleids wird die Forderung nach Aufgabe der Partikularinteressen zugunsten des Gemeinwillens. Folgen wir Volks Interpretation, dann sieht Arendt die Nation als eine Gemeinschaft, die ihre Identität und Solidarität über einen solchen „Herzensempatrisismus“ herzustellen versucht (S. 115) und dabei an die Stelle des Übereinkommens unter Verschiedenen den homogenen Willen des Volkes setzt.

Damit sind wir schließlich beim eigentlichen Thema des Buches angelangt, dem Rechtsbegriff Arendts. Volk bearbeitet es, indem er im 3. Kapitel seines Buches zunächst zu zeigen versucht, dass Arendt sich in ihren Ausführungen zur modernen Staatlichkeit an Max Weber orientiert. Das ist weiter hergeholt als die zuvor skizzierten, eng an Arendts Texten bleibenden Interpretationen. Aus Arendts Darstellung des Verhältnisses der Juden zum entstehenden europäischen Nationalstaat glaubt Volk jedoch herauslesen zu können, dass sie prinzipiell Webers Sicht auf Berufsbeamtentum und rationales Recht teile. Im Gegensatz zu Weber erkenne Arendt allerdings, wie das kontinentaleuropäische Verständnis von Volkssouveränität die formale Rationalität des Rechts zerstöre und einem material-irrationalen Rechtsverständnis den Weg bereite. Die von Volk dazu entfaltete These lautet, die Rationalität des Rechts sei vom Verständnis des Politischen abhängig. Während die Fiktion eines nationalen Willens den formal-rationalen Charakter des Rechts untergrabe, weil sie die Rechtsform stets unter Vorbehalt stelle, lasse sich vom Politikbegriff Arendts aus ein Rechtsbegriff denken, der Recht nicht als Befehlsverhältnis, sondern als Form der Bezie-

hung unter Gleichen fasse. Zur ersten dieser beiden Aussagen findet sich im 4. Kapitel eine interessante Interpretation von Arendts bekannter Kritik am Willen als zentraler Kategorie des Politischen. Während Arendt jedoch vor allem in der Einheit und Unteilbarkeit des Willens die entscheidende Gefahr für politische Pluralität sieht, betont Volk stärker dessen irrationalen Charakter, von dem aus ein direkter Weg zur Volksseele und zur Ethnisierung der Politik führe. Der zweite Teil der obigen Aussage wird dann im letzten Kapitel entfaltet. Volk geht dabei aus vom demokratietheoretischen Streit um den Vorrang im Verhältnis von Recht und Politik. Dabei wendet sich der Verfasser sowohl gegen radikal-demokratische als auch liberale Positionen. Er entscheidet sich auf den ersten Blick für den dritten Weg, die Gleichursprünglichkeitsthese von Jürgen Habermas, begründet allerdings seine These eines nicht-hierarchischen Verhältnisses von Recht und Politik aus Arendts Strukturprinzipien politischen Handelns. Nach Volk will Arendt an der Überprüfbarkeit und Verlässlichkeit des rational gesetzten Rechts festhalten. Zugleich erkenne sie jedoch, dass ein Recht, das sich von der öffentlichen Meinungsbildung löst und zur Sache einer administrativen und juristischen Elite wird, seinen Zweck, die Gewährleistung politischer Ordnung, nicht erfüllen kann. Es führe zu Bürokratisierung des öffentlichen Lebens, politischer Apathie der Bürger und begünstige so die Entstehung antidemokratischer Massenbewegungen. So weit so gut. Im nächsten Schritt seiner Argumentation ist Volk dann aber bei der oben schon genannten Verkehrung Arendts zur Denkerin von Recht und Ordnung. Denn das plurale Handeln der Bürger, die Ermöglichung einer politischen Praxis unter Gleichen in der Rechtsetzung sind nach Volk für Arendt wichtig, um dem Recht Legitimität und Stabilität zu verleihen. Die Partizipation der Bürger gerät damit zum Mittel der Sicherung von Dauerhaftigkeit und Stabilität politischer Ordnung und droht ihren Eigenwert zu verlieren. Zwar entfaltet Volk in diesem Zusammenhang Interpretationen zum Handeln als Miteinander-Handeln und zum Modus der Urteilskraft, die zum Besten gehören, was in den letzten Jahren über Arendt geschrieben wurde. Besonders verdient auch hervorgehoben zu werden, wie er aus der Herausarbeitung der „Grammatik und Syntax politischen Handelns“ ein starkes Argument gegen poststrukturalistische, agonale Arendtinterpretationen gewinnt und Arendts Handlungsprinzipien auf politische Institutionen bezieht. Schließlich kann auch die Darstellung von Recht als enthierarchisierter Beziehungsbegriff überzeugen. Speziell hier finden sich zahlreiche Anregungen, die über die alten ungelösten Kontroversen der internationalen Arendtliteratur zum Verhältnis von Autorität und Macht oder griechisch-ästhetischem und römisch-republikanischem Verständnis des Politischen hinausweisen.

Während jedoch Volk in der Dauerhaftigkeit politischer Ordnung den Kern der politischen Normativität Arendts sieht, und Pluralität und Handlungsfreiheit nur noch als notwendige Stabilitätsbedingung in den Blick nimmt, wird bei Arendt selbst doch umgekehrt ein Schuh draus: Erst eine gemeinsame verlässliche Welt, zu der in erster Linie Verfassung und Recht gehören, ermöglicht ihr

zufolge das politische Handeln unter Verschiedenen. Dass die Menschen sich sprechend und handelnd aktiv voneinander unterscheiden, dass sie zum Handeln im Sinne eines Neuanfangens begabt sind und sich dabei aller Absehbarkeit und Berechenbarkeit entziehen, darin liegt der normative Kern des Arendt'schen Denkens.

Winfried Thaa, Universität Trier, Sozialwissenschaften, Universitätsring 15, 54296 Trier.



Monika Deutz-Schroeder/Klaus Schroeder, Soziales Paradies oder Stasi-Staat? Das DDR-Bild von Schülern – ein Ost-West-Vergleich, Stamsried 2008 (Verlag Ernst Vögel), 760 S.

Monika Deutz-Schroeder und Klaus Schroeder widmen sich in ihrem Buch einer überaus wichtigen Aufgabe: Sie mähen das Gras, das höher und dichter über die SED-Diktatur zu wachsen droht. Obwohl die SED keine sechs Millionen Juden ermorden ließ und keinen mörderischen Weltkrieg entfesselte, hat auch sie unschuldige Menschen ausgrenzen, zersetzen, quälen, terrorisieren, foltern, töten und ermorden lassen. Die SED hat Regime-Gegner jahrelang von ihren minderjährigen Kindern getrennt. 1953 ließ die „Partei der Arbeiterklasse“ auf unschuldige Arbeiter schießen.

1953 ließ die „Partei der Arbeiterklasse“ auf unschuldige Arbeiter schießen.

Entgegen manchen Gerüchten und mancher Propaganda war die DDR auch kein Arkadien für kleine Leute, sondern die übergroße Mehrheit lebte in einer Mangelgesellschaft – abgesehen von der SED-Führung und ihrem Umfeld. Medizinische Spitzenleistungen (oft aus dem Westen) gab es gemeinhin nur für SED-nahe DDR-Bürger. Wer Zugang zu knappen Gütern erhalten wollte, brauchte üblicherweise vor allem gute Beziehungen – oft mangelte es an den einfachsten Gütern. Die SED hat eine neue Klassengesellschaft etabliert, die bei der Zuteilung von Lebenschancen zwischen systemnahen und systemfernen Bürgern unterschied, die eher Untertanen waren – die übergroße Mehrheit der DDR-Bürger war weder in der SED noch kollaborierte sie mit der Stasi.

Insbesondere die empirischen Befunde der Eheleute Schroeder über das DDR-Bild von Schülern/Jugendlichen in Ost und West verdeutlichen, wie wichtig demokratische Aufklärung über die SED-Diktatur heute ist: Je geringer das Wissen bzw. die Ahnung, so eine zentrale Erkenntnis ihres fundierten Bandes, desto positiver oft das DDR-Bild der Befragten – und umgekehrt. So sieht ein erheblicher Teil der Jugendlichen den Umweltschutz in der DDR besser verwirklicht als in der Bundesrepublik und meint, bei der Stasi handele es sich um einen normalen Geheimdienst. Insgesamt attestieren 40 % der ostdeutschen Schüler dem SED-Regime mehr gute als schlechte Seiten. Einige Jugendliche verfügen